

Steuerliche Aspekte bei der Errichtung einer PV-Anlage

Bei der Entscheidung für eine Investition in eine **Photovoltaikanlage (PV-Anlage)** ist zu beachten, dass diese als Gewerbebetrieb geführt wird und dieser beim Finanzamt und der Gemeinde oder der Stadt angemeldet werden muss. Eine Anmeldung beim zuständigen Finanzamt ist in jedem Fall vonnöten.

Folgende Steuern (können) entstehen:

- Umsatzsteuer, da Umsätze durch den Gewerbebetrieb erzielt werden
- Einkommensteuer, da Gewinn / Verlust Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen
- Gewerbesteuer, da ein Gewerbebetrieb vorliegt

Umsatzsteuer:

Bei Gründung des Gewerbebetriebes der PV-Anlage ist in den ersten zwei Jahren monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben und der Anmeldebetrag zu entrichten.

Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer i. H. v. zurzeit 19 % ist als Vorsteuer in der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung absetzbar, was in der Regel zu einer Erstattung in ca. dieser Höhe führt.

Umsatzsteuer entfällt i. H. v. zurzeit 19 % z. B. auf die eigene Netto-Einspeisevergütung an. Die Vorsteuer ist der in einer an Sie gerichteten Bruttorechnung eines Lieferanten enthaltene Umsatzsteuerbetrag.

Umsatzsteuer aus Rechnungen über z. B. Servicegebühren des Energieversorgers, Steuerberaterleistungen u. ä, kann als so genannte Vorsteuer mit der eigenen Umsatzsteuer aus Einspeisevergütungen verrechnet werden, so dass sich der Betrag mindert, der an das Finanzamt zu zahlen ist.

Einkommensteuer:

Der Gewinn / Verlust des Gewerbebetriebes ist die Differenz aus Netto-Einnahmen minus Nettoausgaben minus der Jahresumsatzsteuerzahllast zzgl. USt-Erstattungen.

Die Einnahmen beim Betrieb einer PV-Anlage sind die Einspeisungsvergütungen des örtlich zuständigen Versorgungsunternehmens. Zu den Ausgaben zählen Zinsen des Finanzierungsdarlehens, gesetzliche Abschreibung der PV-Anlage, die Gebühren der Versorgungsunternehmen für deren Einspeisungsdienstleistung, Steuerberatungskosten, Versicherung u. ä.

Gesetzliche Abschreibung (AfA): Der Gesetzgeber verbietet die Anschaffungskosten für PV-Anlagen sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen. Stattdessen müssen diese auf mehrere Jahre verteilt werden. Bei PV-Anlagen sind dies 20 Jahre. Diese Teilbeträge entsprechen der AfA.

Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen: Bei der so genannten linearen AfA werden jährlich 5 % der Anschaffungskosten als Betriebsausgaben angesetzt, die den steuerlichen Gewinn jährlich um denselben Betrag mindern.

Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen: Bei der so genannten degressiven AfA wird ein höherer Abschreibungsbetrag angesetzt als bei der linearen Abschreibung. Das können bis zu max. 12,5 % bei 20 Jahren Abschreibungsdauer sein. In den folgenden Jahren werden diese 12,5 % auf den jeweiligen Restwert des Vorjahres angewandt. Der Effekt, der bei dieser Abschreibungsvariante erzielt wird, ist eine Verlagerung der Aufwendungen in die ersten Jahre nach Anschaffung zu Lasten einer niedrigeren Abschreibung in den Folgejahren. Die degressive AfA kann für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden, die in den Jahren 2009-2010 angeschafft werden.

Finanzierungskosten: Die Zinsen für das Darlehen zur Anschaffung der PV-Anlage sind Betriebsausgaben und mindern damit den Gewinn. Die Tilgungsraten zählen nicht zu den Finanzierungskosten und wirken sich somit nicht auf den steuerlichen Gewinn aus.

Abschreibung und Finanzierungskosten sind die beiden Hauptinstrumente für die steuerliche Gestaltung, da die positiven aber auch negativen Einkünfte des Gewerbebetriebes mit anderen Einkünften verrechenbar sind (z. B. aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Lohneinkünfte, Vermietung u. ä.). D. h. sie mindern oder erhöhen den für die Einkommensbesteuerung ausschlaggebende Berechnungsgrundlage.

Gewerbesteuer:

Gewerbsteuer fällt bis zu einem Gewerbeertrag (Richtwert: Gewinn) von 24.500,00 EUR nicht an. Sollte Gewerbsteuer anfallen, so kann diese in der Regel bei der Einkommensteuer gegen gerechnet werden.

Folgende Beiträge und weiterführenden Konsequenzen können außerdem entstehen:

- IHK- Pflichtmitgliedschaft (Industrie- und Handelskammer): diese entsteht bei einem Gewerbegewinn, der regional bezogen von der IHK festgelegt ist.
- Familien-Mitversicherte, die Inhaber des Gewerbebetriebes der PV-Anlage sind und einen bestimmten Gewinn daraus überschreiten, können nicht familienversichert bleiben.
- Ein errichteter Gewerbebetrieb kann zum Ausschluss von Hartz IV- und Existenzgründungszuschuss-Zahlungen führen.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Für Fragen und eine auf Ihren Fall bezogene Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!